

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 194/09 B

L 2 U 53/08 (LSG für das Saarland)
S 4 U 131/07 (SG für das Saarland)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 27. Mai 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, das LSG habe seine Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen verletzt (§ 103 SGG). Zur Darlegung der Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) muss der Kläger einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Neben weiteren Anforderungen ist auch die Darlegung erforderlich, dass die Entscheidung des LSG auf dem gerügten Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN).
- 3 Der Kläger hat schon keinen Beweisantrag, den er beim LSG gestellt und aufrechterhalten hat, so bezeichnet, dass er für den Senat ohne Weiteres auffindbar wäre. Darüber hinaus hat der Kläger nicht dargelegt, dass das Urteil des LSG auf der behaupteten unzureichenden Sachaufklärung beruhen kann. Insoweit hat der Kläger lediglich ausgeführt, bei Durchführung der beantragten Beweiserhebung hätte das LSG der Berufung stattgeben können. Er hätte aber aufzeigen müssen, welche Tatsachen er mit der Beweiserhebung hätte belegen können und auch darstellen müssen, dass alle weiteren Voraussetzungen für die Feststellung einer Berufskrankheit nach Nr 2301 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung erfüllt sind.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

